

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (573 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), abgeändert wird.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962 hat der Nationalrat eine EntschlieÙung gefaÙt, durch welche die zuständigen Bundesminister ersucht wurden, die Möglichkeit zu prüfen, ob an alte beziehungsweise kranke Menschen Vorschüsse auf die Leistungen nach der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle und der Beamtenentschädigungsgesetznovelle schon ab 1. Jänner 1962 gewährt werden können.

In der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle ist nämlich vorgesehen, daß dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, sobald über die Bedeckung des Aufwandes zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist. Nun ist zwar der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag bereits seit einiger Zeit unterzeichnet, doch hat sich die Ratifizierung etwas verzögert.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates hat deshalb die Bundesregierung am 8. Feber 1962 im Nationalrat eine Regierungsvorlage ein-

gebracht, durch welche die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle abgeändert wird, um für einen besonders berücksichtigungswürdigen Personenkreis die Bestimmungen dieses Gesetzes vorzeitig in Kraft zu setzen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. März 1962 in Beratung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Machunze, Dr. Kummer, Kindl, Dr. Winter und Altenburger beteiligten, mit einer geringfügigen Änderung hinsichtlich des Artikels III Abs. 2 einstimmig angenommen. Durch diese Abänderung des Gesetzentwurfes soll lediglich erreicht werden, daß der neue Gesetzestext mit der gegenwärtigen Situation bezüglich der Bedeckung des Aufwandes übereinstimmt, da der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag — wie bereits oben erwähnt — zwar unterzeichnet aber noch nicht in Kraft getreten ist.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. März 1962

Jochmann Rosa
Berichtersteller

Hillegeist
Obmann

Bundesgesetz vom 1962, womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird abgeändert wie folgt:

Im Artikel III haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Personen, die vor dem Jahre 1962 das 65. Lebens-

jahr vollendet haben, sowie hinsichtlich der Empfänger einer Unterhaltsrente (§ 11 Abs. 5 bis 7 des Opferfürsorgegesetzes) am 27. November 1961 in Kraft.

(2) Hinsichtlich des übrigen anspruchsberechtigten Personenkreises tritt dieses Bundesgesetz in Kraft, sobald der am 27. November 1961 unterzeichnete österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag in Kraft getreten ist. Dieser Zeitpunkt ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.